

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 393. Sitzung am 29. März 2017 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Teil A mit Wirkung zum 1. April 2017  
Teil B mit Wirkung zum 1. Oktober 2017**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

### **2. Regelungshintergrund- und inhalt**

#### **Teil A:**

##### Zu 1.:

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 386. Sitzung am 12. Dezember 2016 hat der Bewertungsausschuss die Gebührenordnungsposition 19450 in den Abschnitt 19.4.4 aufgenommen. Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Gebührenordnungsposition 19450 in die Bestimmung Nr. 5 des Abschnitts 19.4, die Näheres zu den Leistungen des Abschnitts 19.4.4 regelt, aufgenommen.

##### Zu 2.:

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 392. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurde mit Wirkung zum 1. April 2017 die Gebührenordnungsposition 01734 im Einheitlichen Bewertungsmaßstab gestrichen. Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Verweis auf die Gebührenordnungsposition 01734 in der Leistungslegende und in der Anmerkung der Gebührenordnungsposition 40150 gestrichen.

#### **Teil B:**

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 392. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurde mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 die Gebührenordnungsposition 32040 im Einheitlichen Bewertungsmaßstab gestrichen. Mit

dem vorliegenden Beschluss wird der Verweis auf die Gebührenordnungsposition 32040 in der Anmerkung der Gebührenordnungsposition 40152 gestrichen.

### **3. Inkrafttreten**

Der Teil A des Beschlusses tritt mit Wirkung zum 1. April 2017 und Teil B zum 1. Oktober 2017 in Kraft.